

Kommunale Gebietsreform im Spannungsfeld von Effektivität und Integration

von Rechtsanwalt und FAVwR Prof. Dr. Bernhard Stüer (Münster/Osnabrück)*

Die kommunale Gebietsreform wurde in den alten aber auch in den neuen Ländern vielfach an Effektivitätsgesichtspunkten ausgerichtet. Dabei bestimmte eine möglichst effektive Aufgabenerledigung den Gebietszuschnitt der Gemeinden, Kreise und Regionalen Organisationseinheiten. Erfahrungen mit den bisherigen Neugliederungen haben allerdings gezeigt, dass neben den Effektivitätswerten gleichrangig auch die Integrationswerte berücksichtigt werden müssen.

Kommunale Neugliederung wurde vor allem mit einer Steigerung der effektiven Aufgabenerfüllung begründet. Im Anschluss an die Beratungen des 45. Deutschen Juristentages 1964¹ hatte *Frido Wagener*² den „Neubau der Verwaltung“ aus einer Mindesteinwohnerzahl als Grundlage für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung abgeleitet. Auf den verschiedenen Ebenen der Gemeinden, Kreise und der Region waren nach seinen Berechnungen Mindesteinwohnerzahlen erforderlich, um eine effektive Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

1. Gebietsreform in der (alten) Bundesrepublik

Zwischen 1967 und 1978 verringerten die Länder der (alten) Bundesrepublik die Zahl ihrer Gemeinden erheblich. Dies wurde teils durch Vereinbarungen zwischen den Gemeinden auf freiwilliger Basis - die Gemeinden entschieden, in welcher Weise sie künftig zusammenarbeiten wollten - teils durch Hoheitsakte erreicht. Während in einigen Ländern Eingemeindungen und Gemeindezusammenschlüsse vorherrschten, wurden in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein neue Gemeindezusammenschlüsse durch Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter auf einer Zwischenstufe errichtet. Vor dieser Reform gab es in der Bundesrepublik etwa 24.000 Gemeinden, von denen 10.760 weniger als 500 Einwohner hatten, sowie 139 kreisfreie Städte und 425 (Land-)Kreise. Nach der Reform blieben 8.505 Gemeinden, 91 kreisfreie Städte und 237 (Land-)Kreise.

Nach einer je nach Land unterschiedlichen Übergangsphase schlossen die Gesetzgeber bis zum Ende der 1970er-Jahre die Gemeindereform ab, indem sie durch Gesetz die Neugliederung der Gemeinden beschlossen. Diese Neuordnungen stießen bei den Bürgern nicht immer auf Gegenliebe; in einzelnen Fällen wurden sie durch Gerichte rückgängig gemacht.³

Auch in Nordrhein-Westfalen zielte die kommunale Gebietsreform in diese Richtung. Aus den mehr als 2.300 bestehenden Gemeinden wurden 393 Gemeinden gebildet und aus den früher 57 Kreisen 31 gebildet. Zu Beginn des Jahres 1975 wurde die landesweite kommunale Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen beendet. Insgesamt 55 Neugliederungsgesetze haben in sieben Jahren die kommunale Landschaft in Nordrhein-Westfalen entscheidend verändert. Allerdings wurde von über 70 Gemeinden, Städten und Kreisen der Verfassungsgerichtshof NW (VerfGH NW) in Münster angerufen mit dem Ziel, die Neugliederungsentscheidungen des Landtags für verfassungswidrig-nichtig zu erklären. Fünf Verfassungsbeschwerden, die sieben Städte und Gemeinden betrafen, waren erfolgreich.⁴ Die übrigen Beschwerden wurden nach § 20 VerfGHG NW als unzulässig oder offensichtlich unbegründet durch einstimmigen Beschluss verworfen oder nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zurückgewiesen⁵. Die Gebietsreform wurde dabei vor allem mit einer Steigerung der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung begründet. Die größeren Gebietszuschnitte sollten die Grundlage für eine bessere Aufgabenwahrnehmung bilden. Integrationswerte, die Gesichtspunkte der örtlichen Verbundenheit einbrachten, standen bei den Befürwortern der neuen Einheiten zumeist nicht im Zentrum des Interesses.

2. Gebietsreform in den neuen Ländern

Nach der Deutschen Einheit griff die kommunale Gebietsreform auch in den neuen Ländern um sich. sollte

* Die Ausführungen greifen ein Thema auf, das der Verf. als Verfahrensbevollmächtigter von Städten, Gemeinden und Landkreisen in mehr als 100 Verfahren vor dem BVerfG und den Staats- und Verfassungsgerichtshöfen in den alten und neuen Ländern sowie im Schrifttum bereits mehrfach behandelt hat: *Stüer*, Senstadt-Urteil – ein Kurswechsel? *KomPolBl* 1973, S. 1112; *DöV* 1978, 78; *Funktionalreform und kommunale Selbstverwaltung*, Schwarz-Verlag 1980; *Verfassungsfragen der kommunalen Funktionalreform*, DVBl 1980, 22; *Hoppe/Stüer*, Die kommunale Gebietsreform in den östlichen Bundesländern, DVBl 1992, S. 641; *Stüer/Landgraf*, Gebietsreform in den neuen Bundesländern – Bilanz und Ausblick, LKV 1998, S. 209; *Stüer*, Gebietsreform in den neuen Bundesländern, in: *Jörn Ipsen/Bernhard Stüer*, Öffentliche Verwaltung in Europa, 1998, S. 91, 117; *Kommunale Selbstverwaltung durch bürgerschaftliche Mitwirkung und Aufwertung der Kreisebene gestärkt*, in: *Michael Nierhaus/Werner Jann* (Hrsg.), Urteil des VerfGH Greifswald zur Kreisgebietsreform in MV, Potsdam 2007; *Gebietsreform in NRW konnte so schön sein*, *Der Landkreis* 2021, S. 253; *Verfassungsfragen der Gebietsreform*, in: *Burgi/Waldhoff*, FS Henneke, 2022.

¹ *Werner Weber*, Entspricht die gegenwärtige kommunale Struktur den Anforderungen der Raumordnung? Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag, Bd. I Teil 5, München/Berlin 1964.

² *Frido Wagener*, *Neubau der Verwaltung*, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 41, Berlin 1969.

³ Wikipedia: Gebietsreform.

⁴ VerfGH, Urt. v. 13.9.1975 - VerfGH 43/74 - OVGE 30, S. 306 = DVBl 1976, S. 391 – Meerbusch, mit Besprechung *Bernhard Stüer*, Abwägungsgebot, Mehrfachneugliederung und Vertrauensschutz, DVBl 1977, S. 1 = NJW 1976, S. 231 = Städte- und Gemeinderat (StuGR) 1975, S. 367 mit Besprechung *Werner Hoppe/Bernhard Stüer*, StuGR 1975, S. 371.

⁵ *Stüer*, *DöV* 1978, 78.

aus den Erfahrungen in den alten Ländern lernen. Vor allem in kritischen Fällen sollten neben Effektivitätsmaßstäben auch Integrationsmaßstäbe berücksichtigt werden. Denn eine Gebietsreform wird nur gelingen, wenn sie in der Bevölkerung akzeptiert wurde. Die Ergebnisse der Kreisgebietsreform sind in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung der neuen Länder weitgehend abgesegnet worden. Zur Klärung haben die Verfassungsgerichte die bereits bekannten Kontrollmaßstäbe weiter verfeinert und ein Stufensystem für die Prüfung entwickelt. Vor allem im Stadt-Umland-Bereich sollte eine Gebietsreform behutsam vorgehen, um die Akzeptanz der Bürger zu gewinnen.⁶ So oder so stand nach der deutschen Einheit auch in den fünf neuen Bundesländern eine Gebietsreform an. Wie schwer diese Prozesse sind und mit welcher Anteilnahme die Entscheidungen des Gesetzgebers in der Bevölkerung nicht selten begleitet werden, zeigt etwa das Scheitern der „Zwangsehe von Berlin und Brandenburg“, der in der Bevölkerung eine klare Absage erteilt wurde. Die kommunale und regionale Zuordnung der Bürger hat in ihrem Verständnis doch wohl eine größere Bedeutung, als es auf den ersten Blick erscheinen will. Ein erklärtes Anliegen der Reformen in den neuen Bundesländern war es, das zentralistische Verwaltungssystem durch neue Formen und Strukturen in der Verwaltung von Gemeinden und Landkreisen entsprechend den Vorbildern in den alten Bundesländern zu ersetzen. Dadurch sollte eine effiziente öffentliche Verwaltung geschaffen werden, um den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau schneller vorantreiben zu können.

Die Ausgangsbedingungen zwischen den alten und neuen Bundesländern waren allerdings nicht vergleichbar. Der Gebietszuschnitt der Gemeinden der neuen Bundesländer entsprach in etwa dem, der in den alten Ländern bis 1970 anzutreffen war. Allerdings waren die Gemeinden an Einwohnern und Fläche in den neuen Ländern teilweise sogar noch erheblich kleiner. Eine andere Situation ergab sich bei den Landkreisen. Die DDR hatte im Jahre 1952 die Anzahl der Landkreise verdoppelt. Damit wurden Räume verengt und politisch sowie planwirtschaftlich nach dem Muster des demokratischen Zentralismus ausgerichtet. Die Kreisgebietsreform der damals neuen Länder führte in einer ersten Runde im Ergebnis dazu, dass aus den 189 bisherigen Kreisen 87 neue Kreise gebildet wurden. Die Einwohnerzahl der neu entstandenen Kreise in den neuen Bundesländern wurde von 56.000 auf 122.000 mehr als verdoppelt. Allerdings erreichten nur zwei Kreise mehr als 200.000 Einwohner. Im Vergleich dazu haben in den alten Bundesländer 30% aller Kreise mehr als 200.000 Einwohner. Auch hatten knapp 30% der Kreise in den neuen Ländern weniger als 100.000 Einwohner und nur ein Viertel mehr als 150.000 Einwohner. Dies ist vor allem auf die vielfach dünne Besiedlung der neuen Bundesländer zurückzuführen. Auf die erste

Welle der Gebietsreformen folgte in östlichen Bundesländern weitere Neugliederungswellen.⁷

3. Verfassungsrechtliche Maßstäbe

Nach einer umfangreichen Rechtsprechung, an der sich neben dem BVerfG auch die Staats- und Verfassungsgerichtshöfe der Länder beteiligt haben⁸, unterliegen Maßnahmen des Gesetzgebers zur kommunalen Gebietsreform folgenden verfassungsrechtlichen Kontrollmaßstäben:

- *Gemeinwohlvorbehalt*: Der Gesetzgeber ist bei seinen Neugliederungsmaßnahmen auf das Gemeinwohlprinzip verpflichtet. Seine Entscheidungen müssen durch Gründe des öffentlichen Wohls sein.
- *Anhörungsgebot mit Begründungspflicht*: Die sorgfältige Abwägung aller für und gegen eine Neugliederungsmaßnahme sprechenden Gesichtspunkte und das Gebot einer umfassenden Sachverhaltsermittlung ist nur auf der Grundlage einer Anhörung möglich, die den wesentlichen Inhalt des beabsichtigten Neugliederungsvorhabens mit allen wesentlichen Gründen für die in ihm enthaltenen Einzelmaßnahmen den betroffenen Gebietskörperschaften bekannt gibt und innerhalb einer angemessenen Frist eine Stellungnahme ermöglicht.
- *Motivkontrolle*: Der uneingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle auf ihre Gemeinwohlkonformität unterliegen die Motive des Gesetzgebers, der seine Zielvorstellungen und Beweggründe am öffentlichen Wohl auszurichten hat. Diese erforderliche Orientierung am Gemeinwohl setzt auch der Zulässigkeit von Koalitionsabsprachen Grenzen.
- *Zielkontrolle mit Verbesserungsgebot*: Dem Gesetzgeber ist zwar von Verfassungs wegen kein bestimmtes Gliederungsprinzip aufgegeben. Jede Gebietsreform hat jedoch zu einer Verbesserung der kommunalen Strukturen beizutragen. Verfassungswidrig ist es, „Ziele zu verwirklichen oder Sachverhalte herbeizuführen, die dem Staat und seinen Gebietskörperschaften im ganzen mehr schaden als nutzen“.
- *Kontrolle der Sachverhaltsermittlungen*: Eine sachgerechte Neugliederungsentscheidung setzt eine umfassende Kenntnis des Gesetzgebers von allen erheblichen Umständen, insbesondere ein zutreffendes und vollständiges Bild von den Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften, voraus. Deshalb

⁶ Stüer/Landgraf, LKV 1998, S. 209.

⁷ Stüer in: Ipsen/Stüer, Öffentliche Verwaltung in Europa, 1998, 91; Stüer/Landgraf, LKV 1998, S. 209.

⁸ Stüer, DöV 1978, 78.

unterliegt der Sachverhalt, soweit er für die Entscheidung wesentlich ist, der uneingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Wegen der Vorbewertung durch die Verfasser des Gesetzentwurfs, durch Landesregierung und Ministerialverwaltung und der dadurch gegebenen Beschränkung des Entscheidungsraums des Gesetzgebers muss die Informationsbasis des Gesetzgebers in allen wesentlichen Fragen möglichst breit gehalten werden.

- *Prognosekontrolle:* Die gesetzgeberischen Prognosen werden daraufhin überprüft, ob ihnen eine zutreffende, durch entsprechende Tatsachenfeststellungen erhärtete Prognosebasis zugrunde liegt und der Prognoseschluss methodisch einwandfrei ist. Im Übrigen werden Wertungen und Erwägungen des Gesetzgebers auf eindeutige Widerlegbarkeit und offensichtliche Fehlsamkeit überprüft.
- *Eignungsprüfung:* Eine Neugliederungsmaßnahme ist nur gemeinwohlkonform, wenn sie geeignet ist, den am Gemeinwohl orientierten Zwecken des Gesetzes zu dienen. Die Gebietsreform wird also auf ihre Zweckgeeignetheit überprüft.
- *Erforderlichkeitsprüfung:* Eine gesetzgeberische Maßnahme hat ferner dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung zu tragen und ist verfassungswidrig, wenn eine zumindest gleich gut geeignete und weniger als die gesetzliche Maßnahme in das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin eingreifende Alternative verwirklicht werden kann.
- *Verhältnismäßigkeitsprüfung:* Die vom Gesetzgeber erstrebten Vorteile dürfen nicht eindeutig außer Verhältnis stehen zu den Nachteilen, die sich aus den gesetzgeberischen Maßnahmen ergeben. Wird die Gebietsreform mit einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit begründet, so muss gefragt werden, ob die dadurch etwa in Kauf zu nehmenden Integrationsdefizite hingenommen werden können.
- *Systemgerechtigkeit:* Hat der Gesetzgeber die Gebietsreform nach einem bestimmten System durchgeführt, so ist er aus dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Selbstbindung dem Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie dem Gebot des konsequenten und folgerichtigen Verhaltens auf die Einhaltung des selbst gegebenen Systems verpflichtet. Konzeptionsabweichungen bedürfen der besonderen Rechtfertigung.
- *Willkürverbot:* Daneben steht das allgemeine Willkürverbot als weiterer finaler Prüfungsmaßstab. Es

besagt, dass der Gesetzgeber bei legislativen Organisationsakten wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches nicht gleich behandeln darf. Davon ist auszugehen, wenn sachlich einleuchtende Gründe für eine Neugliederungsmaßnahme nicht erkennbar sind oder die gewählte Lösung eindeutig der inneren Rechtfertigung entbehrt.

- *Abwägungsgebot:* Der Gesetzgeber ist zu einer umfassenden Abwägung verpflichtet. Alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte sind in die Überlegungen einzustellen, zu gewichten, zu bewerten und zu einer ausgewogenen Gesamtentscheidung zu verarbeiten.
- *Abwägungsfehler:* Aus der Qualität der Neugliederungsgesetze als Planungsgesetze folgt zugleich, dass der Gesetzgeber auf das Abwägungsgebot und die sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Maßstäbe verpflichtet ist.

4. Effektivität und Integration

Die aus der Verfassung abgeleiteten Zielvorgaben lassen sich zu zwei Hauptmaßstäben zusammenfassen, von denen der eine auf Orts-, Bürger- und Objektnähe (Integration) und der andere auf möglichst effiziente Leistungserbringung (Effektivität) gerichtet ist. Zwischen diesen beiden Zielsetzungen treten vielfach Kollisionen auf, die der Gesetzgeber nicht etwa – wozu er vielfach neigen könnte – generell zugunsten der technischen Maßstäbe der Leistungssteigerung und zu Lasten der Integrationswerte lösen darf. Er hat vielmehr beide Zielvorgaben zu berücksichtigen und durch Abwägung im Einzelfall weit möglichst zum Ausgleich zu bringen. Die bisherigen Verwaltungsreformen sind an Effektivitätsmaßstäben ausgerichtet worden. Ihnen treten Integrationsmaßstäbe gegenüber, die auf eine bürgerschaftliche Mitwirkung in überschaubaren Räumen abzielen.

Effektivitätsmaßstäbe sind darauf gerichtet,

- eine möglichst kostengünstige, sparsame, an der Leistungsfähigkeit der Verwaltungskraft orientierte Aufgabenwahrnehmung zu erzielen,
- eine an den Kriterien der Personalauslastung, Vermeidung von Doppelarbeit, Auslastung des technischen Verwaltungsapparats, Informationsvollständigkeit, Informationsgenauigkeit, Objektivität und Kontrollierbarkeit des Entscheidungsprozesses ausgerichtete Aufgabenzuordnung zu erreichen und
- eine rationelle sowie an weiteren technischen Maßstäben orientierte Aufgabenverteilung zu bewirken, um die Verwaltungseffizienz zu erhöhen.

Aus den Integrationserfordernissen können die Gebote abgeleitet werden:

- eine möglichst kostengünstige, sparsame, an der Leistungsfähigkeit der Verwaltungskraft orientierte Aufgabenwahrnehmung zu erzielen,
- eine möglichst orts-, bürger- und objektnahen Aufgabenwahrnehmung mit guter Behördenreichbarkeit in den Bereichen Daseinsvorsorge, kulturelle und soziale Betreuung, publikumsintensive Aufgaben, regional begrenzte Förderungs- und Lenkungsverwaltung,
- eine möglichst dezentralen Aufgabenwahrnehmung als Mittel der Konfliktverarbeitung, der stärkeren Anbindung zentrifugaler Kräfte und zur Vermeidung einer funktionalen Überlastung,
- eine Verlagerung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf die Gemeinden und eine Zuordnung der überörtlichen (übergemeindlichen ergänzenden und ausgleichenden) Aufgaben auf die Kreise, wobei zur Abgrenzung die Kriterien Subsidiarität, Priorität, Regionalprinzip, Ausgleichsfunktion der Kreise sowie verwaltungswissenschaftliche Funktionsgrößen und Zentralitätsstufen herangezogen werden können,
- eine Stärkung der kommunalen Ebene als aktive Initiativ- und Entscheidungszentren mit freiheitssichernder Funktion durch Zuordnung gewichtiger integrationsfördernder Aufgaben und
- eine Stärkung der kommunalen Eigenverantwortlichkeit unter Beachtung der durch die Gebietsreform gesteigerten Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene.⁹

Im Gegensatz zu den Effektivitätsmaßstäben lassen sich Integrationswerte allerdings nicht in gleicher Weise in Zahlen ausdrücken. Die Maßstäbe liegen vielmehr auf verschiedenen Ebenen. Das darf allerdings nicht dazu führen, solche Integrationsmaßstäbe geringer zu bewerten oder sie wegen einer alles überragenden Forderung nach einer effektiven Verwaltung ganz über Bord zu werfen. Es ist ein besonderes Verdienst des VerfG Greifswald, das im Reformzeifer verloren gegangene Gleichgewicht zwischen diesen beiden Maßstabsbündeln wieder hergestellt zu haben. Ohne bürgerschaftliche Mitwirkung in überschaubaren Räumen wird auch eine effektive kommunale Verwaltung nicht gelingen. Sie wird zur Staatsverwaltung, die sich nicht mehr als unmittelbar bürgerschaftlich getragen bezeichnen kann. Diese Erkenntnis haben die Greifswalder Richter nicht nur ausgesprochen, sondern auch mit Leben erfüllt. Effektive Ver-

waltung ist nicht alles. Sie muss auf einer örtlichen Gemeinschaft und den sie repräsentierenden Mandatsträgern und damit auf Integrationswerten beruhen.

5. Integrationswerte dürfen nicht auf der Strecke bleiben

Zugleich gilt: Kommunale Selbstverwaltung ist mehr als effektive Aufgabenerledigung in Verwaltungseinheiten, die auf dem Reißbrett entstanden sind. Kommunale Selbstverwaltung ist gelebte Demokratie, die in überschaubaren Räumen bürgerschaftliche Mitwirkung ermöglicht. Dem muss die Verwaltungsorganisation durch kommunale Einheiten in überschaubaren Größen Rechnung tragen. Auf diesen einfachen Nenner lässt sich das Urteil des VerfG Greifswald¹⁰ zur Kreisgebietsreform zusammenfassen.¹¹ Und die Folgen dieser Erkenntnisse sind durchaus weitreichend und gehen über das Land Mecklenburg-Vorpommern weit hinaus. Wurde die kommunale Selbstverwaltung im Verständnis der Reformer bisher fast ausschließlich an der Effektivität der Verwaltung ausgerichtet, so ist in dem Greifswalder Urteil klar gestellt worden, dass auch die Integrationswerte der kommunalen Selbstverwaltung nicht auf der Strecke bleiben dürfen. Erstmals hat ein Gericht in Deutschland Einzelbeispiele für die Integrationsdefizite benannt und eine verfassungsrechtliche Grenze aufgezeigt, die mit dem Verweis auf eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung nicht mehr überwunden werden kann. Und auch mit einer weiteren Fehleinschätzung hat das Gericht aufgeräumt: Kommunale Selbstverwaltung wird nach der Verfassung in zwei kommunalen Ebenen gewährleistet, die prinzipiell gleichberechtigt sind: Neben die Gemeinden als Träger der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft treten die Kreise, die je nach Ausgestaltung des Landesrechts ihre ergänzenden und ausgleichenden Aufgaben zu erfüllen haben.

Die auf eine bürgerschaftliche Mitwirkung gerichteten Integrationsmaßstäbe müssen ihren schon lange verdienten verfassungsrechtlichen Platz erhalten und eine gegenüber den Effektivitätsmaßstäben gleichberechtigte Rolle einnehmen. Das war nach den Erfahrungen mit den Neugliederungsmaßnahmen der vergangenen Jahrzehnte durchaus nicht selbstverständlich. Und auch die Kreise haben in der kommunalen Familie einen neben den Gemeinden vom verfassungsrechtlichen Ansatz her gleichberechtigten Platz erhalten und können sich hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Neuordnung ihres Gebiets- und Aufgabenbestandes über eine verdiente Aufwertung freuen. Jenseits eines „funktionalen Selbstverwaltungsverständnisses“, das auf das Postulat eines Verwaltungsverbundes zwischen Gemeinden und Kreisen hinauslief und auf eine Verwischung von Aufgaben in der kommunalen Familie angelegt war, ermöglicht das Urteil auch eine klare Abgrenzung kommunaler Verantwortlichkeiten im kreisangehörigen Raum.

⁹ Stüer, Funktionalreform und kommunale Selbstverwaltung, 1980, S. 311.

¹⁰ VerfG Greifswald, Urt. v. 26.7.2007 – 9/06, 10/06, 11/06, 12/06, 13/06, 14/06, 15/06, 16/06, 17/06 - DVBl 2007, S. 1102.

¹¹ Stüer, DVBl 2007, S. 1267.

„Prüfet alles und behaltet das Beste“. Dieser auf den etwas abgewandelten Ratschlag von Apostel Paulus an die Thessalonicher (1 Thess. 5.21) abgeleitete Wahlspruch in der Eingangshalle des Rathauses einer großen Ruhrgebietsstadt durch den Wunsch ergänzt werden, dass dabei die Interessen der Bürger vor allem auch in den Umlandgemeinden nicht zu kurz kommen. Denn eine Neugliederung an den Interessen der Bürger vorbei wird auch in Zukunft nicht gelingen.